

I. Einführung in das Thema

A. Einleitung

Die EU-Richtlinie über Pauschalreisen⁷ normiert in Art 4 Abs 3 bei Verhin- 1
derung des Reisenden ein Recht, den Reisevertrag ohne Zustimmung des Ver-
anstalters auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser die Voraussetzungen
für die Reise erfüllt und der Reiseveranstalter in angemessener Frist vor der
Abreise informiert wird. In einer genaueren Analyse⁸ ergeben sich zahlreiche
ungeklärte Fragen zu diesem Recht, insb zu den Voraussetzungen und Bedin-
gungen, zur Konstruktion, zum Anspruch des Übernehmers auf Teilnahme
an der Reise sowie zur rechtzeitigen Durchsetzbarkeit. Auch ein Vergleich
der systematisch sehr unterschiedlichen Umsetzungsbestimmungen in den
nationalen Rechtsordnungen soll erfolgen; es wird der Versuch unternom-
men, das Recht auf Übertragung einer Reise im europäischen und systemati-
schen Kontext aufzuschlüsseln, bisher weniger bedachte Fragen aufzuwerfen
und nach Antworten zu suchen.

Art 4 Abs 3 Pauschalreise-RL billigt das Recht auf Vertragsübertragung 2
dem Reisenden als Vertragspartner des Reiseveranstalters zu (vgl unten
Rz 42 ff); aus diesem Grund wird vornehmlich der Terminus der Vertrags-
übertragung⁹ verwendet, welche aus Sicht des ursprünglichen Reisenden, des
Übergebers eben eine *Vertragsübertragung*, aus Sicht des neuen Reisenden,
des Übernehmers eine *Vertragsübernahme* und aus Sicht des verbleibenden
Reiseveranstalters als Schuldner insb auch einen neuen Gläubiger bedeutet
(siehe unten Rz 162).

7 RL 90/314/EWG des Rates vom 13.06.1990 über Pauschalreisen, ABl 1990 L 158/59.

8 Unter weitestgehender Zurückdrängung juristischer Dialektik iSe Kunst des Rechtbe-
haltens; vgl *Ott*, Juristische Dialektik³ 32 f.

9 Ausf zur gesetzlichen und zur rechtsgeschäftlichen Übertragung *Demelius*, Vertrags-
übertragung, JheringsJB 72 (1922), 241; vgl OGH 10.01.1984, 4 Ob 193/82 [Anm: Auf
die Angabe von Fundstellen der zitierten Entscheidungen in den Fn wird zur Gänze
verzichtet; stattdessen finden sich diese im Verzeichnis der Rechtsprechung].

B. Ausgangsproblem

- 3 In Art 4 Abs 3 Pauschalreise-RL ist das Recht des (reisenden) Verbrauchers normiert, den Pauschalreisevertrag¹⁰ rechtzeitig vor der Abreise auf eine andere Person zu übertragen, die sämtliche Bedingungen für die Teilnahme erfüllt. Angeblich erweist sich diese Bestimmung als „unproblematisch“¹¹ oder hat vermeintlich nur geringe praktische Bedeutung¹²: in Österreich ist zur entsprechenden Bestimmung in § 31c Abs 3 KSchG noch keine Gerichtsentscheidung ergangen, in Deutschland sind erst zwei Urteile zur alten und aktuell zwei weitere zur neuen Rechtsgrundlage veröffentlicht¹³. Diese Tatsache und das offensichtliche Ignorieren des Rechts auf Übertragung durch die Praxis sind mE eher darauf zurückzuführen, dass dieses Recht den Reisenden nicht bekannt ist und von Anbieterseite tunlichst vermieden wird, sie darauf aufmerksam zu machen¹⁴. Der Grund dafür liegt mE aber nicht in einer Ablehnung der Reiseveranstalter gegen dieses Rechtsinstitut an sich, sondern – wie zu zeigen sein wird – in den Verträgen begründet, in die die Reiseorganisatoren mit den Leistungsträgern verstrickt sind¹⁵.
- 4 Insb bei Fernreisen und bei sog a-la-carte – Reisen¹⁶, die individuell nach den Wünschen des Reisenden zu einer Pauschalreise zusammengestellt werden, ist immer häufiger eine Beförderung auf Linienflügen¹⁷ Bestandteil der

10 Die speziellen Werkverträge, die auf die Pauschalreise-RL zurückgehen, erfahren in den nationalen Umsetzungen verschiedene Bezeichnungen: Pauschalreise ist der europarechtliche (Art 2 Z 2 RL) und schweizerische (Art 1 PRG) Begriff, Reiseveranstaltungsvertrag der österreichische (§ 31b Abs 2 Z 4 KSchG) und Reisevertrag der deutsche (§ 651a Abs 1 BGB); in dieser Arbeit werden diese Begriffe jedoch als Synonyme verwendet; vgl auch die ARB 1992 nach Anpassung an die KSchG-Novelle 1993 und das GewRÄG 2001, welche in Abs 4 (nicht nummeriert) „mehrere touristische Dienstleistungen zu einem Pauschalpreis“ ebenso synonym als „Pauschalreise/Reiseveranstaltung“ bezeichnet; mehr als zwei Drittel aller über Reisebüros/Reiseveranstalter gebuchten Urlaubsreisen in der EU insgesamt waren Pauschalreise; vgl *Bovagnet/eurostat*, Wie die Europäer Urlaub machen, Statistik kurz gefasst 18/2006, 6.

11 Vgl *Kaller*, Reiserrecht² Rz 105; *Graziani-Weiss*, Reiserrecht in Österreich 84; abwägend *Tonner*, Reisevertrag⁵ § 651b BGB Rz 1.

12 *Bechhofer*, Reisevertragsrecht 28; aA *Keller* in PK-BGB II⁵ § 651b Rz 1 der eine praktische Bedeutung vor allem bei langfristigen Buchungen einräumt.

13 Vgl Fn 337.

14 Vgl *Tonner* in Grabitz/Hilf IV Art 4 RL 90/314/EWG Rz 21 (13. EL 1999).

15 *Keiler*, Mehr Recht für Reisende, Wiener Zeitung 05.07.2006.

16 Vgl zB <alacarte-reisen.com>; *M. M. Karollus*, Entgangene Urlaubsfreude und Reisen „a la carte“, JBl 2002, 566.

17 Zur Definition vgl Art 2 Z 2 VO 80/2009/EG über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme; vgl *jumbo touristik GmbH*, Asien 2011/2012, 6, wo darauf hingewiesen wird, dass stets Linienflüge in den Pauschalreisen inkludiert sind <jumbo.at>; ähnlich *Tai Pan Touristik GmbH*, YOURWAY Katalog 2011/2012, 10 <taipan.at>.

Reise. Je zeitiger diese gebucht werden, desto billiger sind die Tickets, weil günstige aber unflexible Buchungsklassen verfügbar sind. Diese haben den Nachteil, dass sie entweder gar nicht umgebucht werden können oder nur eine Änderung hins des Reisedatums, nicht aber hins der Destination oder der Person des Reisenden zulassen.

Ein Beispiel zeigt nun die Diskrepanz:

5

Die Flugpauschalreise eines Paares von München via Bangkok nach Saigon in Südostasien wird fünf Monate vor Reiseantritt in einem Reisebüro, das als Vermittler auftritt, gebucht; die beiden trennen sich jedoch einen Monat vor dem geplanten Abreisetermin und verkaufen die Reise 20% unter dem Katalogpreis an ein befreundetes Paar, um Stornokosten zu sparen und einen großen Teil des Reisepreises zu lukrieren. Die Umbuchung des Hotels bereitet dem an sich kooperativen Veranstalter keine Schwierigkeiten; die Buchungsklassen „T“ (Air France)¹⁸, „Q“ oder „W“¹⁹ auf den Langstreckenflügen lassen jedoch zu diesem Zeitpunkt nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen keine Änderungen des Passagiers zu, sodass nur eine Stornierung und Neubuchung als Alternative in Frage käme. Aufgrund der Hochsaison ist der Hinflug aber bereits überbucht und die Warteliste lang. Eine Übertragung ist daher für die Reisenden aus Sicht des Veranstalters nicht möglich, obwohl der Verbraucher schon aus der Pauschalreise-RL und den nationalen Umsetzungsbestimmungen, die auf der Pauschalreise-RL als Mindeststandard gründen, ein Recht darauf hat. Das befreundete Paar ist nun mit der Tatsache konfrontiert, zwar an ihre Freunde für die Reise bezahlt zu haben, als Vertragspartner aber einem machtlosen Reiseveranstalter gegenüberzustehen und deshalb keine Tickets für die Reise nach Vietnam ausgestellt zu bekommen.

18 Trauminsel Reisen GmbH, Preise zum Farbkatalog Sommer 2011, 30.

19 Vgl Gulliver's Premium Outlet, Reisezeitraum 15.08.–15.12.2011 & 06.01.–31.03.2012 <reise-outlet.at>; Tai Pan, Asien Orient 2008, Preisliste 08/09 Ausgabe 1, 29; Jumbo, Asien 08/09, Preise 01.11.2008–15.04.2009, 43.